VERORDNUNG (EWG) Nr. 2430/86 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/86 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (3), insbesondere auf Artikel 3 Nummern 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84 (4) hat der Rat für drei Jahre die versuchsweise Anwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 (5) eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bei der Durchführung der Interventionsmaßnahmen beschlossen. Die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die von den Interventionsstellen angekauft werden können, müssen also auf der Grundlage dieses Schemas festgesetzt werden.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 wird ein einheitlicher Ankaufspreis festgesetzt, der für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 gilt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (7), sind Qualitäten und Angebotsformen der anzukaufenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung und dem Gleichgewicht zwischen diesem Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und andererseits der der Gemeinschaft hierbei obliegenden finanziellen Verantwortung Rechnung getragen wird. In Anwendung dieser Kriterien erscheint es bei der derzeitigen Marktlage für Rindfleisch zu Beginn des Weideabtriebs angebracht, vorübergehend die Kategorie C in die Liste der Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionskäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, aufzunehmen, um den massiven Anlieferungen dieser Tierart auf dem Markt zu begegnen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1380/86 der Kommission vom 7. Mai 1986 zur Festsetzung der ab 12. Mai 1986 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 (8) sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1380/86 wird der Teil „Deutschland" durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 32.
(5) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 132 vom 15. 5. 1973, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1986, S. 44.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

„DEUTSCHLAND

— *Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Fleisch- und Knochendünnung bleiben am Vorderviertel, stammend von:*

	(ECU / Écus / Ecu)
Kategorie A Klasse U2	276,75
Kategorie A Klasse U3	274,50
Kategorie A Klasse R2	265,50
Kategorie A Klasse R3	262,50
Kategorie C Klasse U3	262,50
Kategorie C Klasse R3	251,25
Kategorie C Klasse R4	243,75

— *Vorderviertel, auf 8 Rippen quergeschnitten, stammend von:*

Kategorie A Klasse U2	295,20
Kategorie A Klasse U3	292,80
Kategorie A Klasse R2	283,20
Kategorie A Klasse R3	280,00

— *Vorderviertel, auf 10 Rippen quergeschnitten, stammend von:*

Kategorie C Klasse U3	280,00
Kategorie C Klasse R3	268,00
Kategorie C Klasse R4	260,00"